

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen
dem Amt Eiderstedt
und
dem Wasserbeschaffungsverband Eiderstedt
(Erhebung der Abwassergebühren)

Gemäß § 19 a des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 2003/122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.02.2013 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 2013/72) wird nach Beschlussfassung des Amtsausschusses vom 21. November 2013 folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung getroffen:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

1. dem Amt Eiderstedt – vertreten durch Herrn Amtsdirektor Lorenzen –
nachfolgend Amt genannt

und

2. dem Wasserbeschaffungsverband Eiderstedt – vertreten durch Herrn
Verbandsvorsteher Berendt – nachfolgend Verband genannt

§ 1 Vertragsgegenstand

Das Amt überträgt dem Verband die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung im Namen der amtsangehörigen Gemeinden. Grundlage ist hierfür die jeweils geltende Satzung der Gemeinde über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung. Die Erhebung beinhaltet das Inkasso und Mahnverfahren, jedoch nicht das Beitreibungsverfahren. Die Rechnungslegung sowie der notwendige Schriftverkehr mit den Grundstückseigentümern und den Behörden werden ebenfalls durchgeführt. Das Amt übergibt dem Verband die erforderlichen Bemessungsgrundlagen.

§ 2 Vertragsentgelte

Das Amt erstattet dem Verband die von ihm erbrachten Leistungen nach dem jeweils geltenden Leistungsverzeichnis. Etwaige Preisanpassungen sind ein halbes Jahr vor Abrechnung vom Verband anzukündigen. Kalkulationsgrundlagen werden vom Verband dargelegt.

§ 3 Gültigkeit

Die Vereinbarung tritt zum 01.01.2013 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann mit einer Frist von einem Jahr zum Ablauf eines jeden Kalenderjahres gekündigt werden. Der § 127 Landesverwaltungsgesetz bleibt unberührt. Die bisher geltenden Vereinbarungen des Amtes, der Stadt Garding und der Gemeinde Sankt Peter-Ording mit dem Verband verlieren ihre Gültigkeit.

§ 4 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung aus materiellen oder formellen Gründen rechtsunwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen nicht. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine neue rechtmäßige Regelung zu treffen, die dem Inhalt und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für rechtlich erforderliche, aber in der Vereinbarung fehlende Bestimmungen.

Garding, den _____

Garding, den _____

Lorenzen
Amtdirektor

Berendt
Verbandsvorsteher

Leistungsverzeichnis

gemäß § 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Amt Eiderstedt und dem Wasserbeschaffungsverband Eiderstedt

Dem Verband sind durch das Amt Eiderstedt folgende Leistungen zu erstatten:

1. Für die Übernahme der Grundstücke in die EDV-Stammdatei und bei Gebührenänderungen wird die Leistung nach Aufwand abgerechnet,
2. Für die Erhebung der Abwassergebühren:

Erhebung der vierteljährlichen Abschlagzahlungen einschließlich Endabrechnung und Mahnungen – 1,95 € je Wasserzähler, jährlich

Bereitstellung der Abwasserdaten 0,87 € je Wasserzähler, jährlich

zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer.

Die vorstehend aufgeführten Leistungsentgelte werden ab dem 01.01.2012 abgerechnet.

Garding, den _____

Garding, den _____

Lorenzen
Amtsdirektor

Berendt
Verbandsvorsteher